



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

UM WELCHE ART VON VERSICHERUNG HANDELT ES SICH?

VERMÖGENSSCHADENHAFTPLICHTVERSICHERUNG FÜR ORGANE UND LEITENDE ANGESTELLTE JURISTISCHER PERSONEN (D&O)



Was ist versichert?

Über dieses Versicherungsprodukt können Sie die Vermögensschadenhaftpflicht für Organe und leitende Angestellte juristischer Personen versichern.

Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten versicherten Risiken. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

- ✓ Es besteht für die versicherten Tätigkeiten der versicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese in ihrer Funktion aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.
- ✓ Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, erweiterte Vermögensschäden und für die Abwehr von Personen- und Sachschäden.

Die Versicherungssumme ist dem Versicherungsvertrag zu entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Die Versicherung gewährt, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, beispielsweise keinen Versicherungsschutz für

- ✗ **Versicherungsfälle, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.** Versicherungsschutz besteht jedoch für Ansprüche wegen bedingt vorsätzlicher **Pflichtverletzung (dolus eventualis)**, **sofern und soweit** die Handlung, auf der die Pflichtverletzung beruht, nicht zugleich einen Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt.
- ✗ Versicherungsfälle wegen oder in Folge von Vertragsstrafen, Bußgeldern und Geldstrafen. Versicherungsschutz besteht jedoch für
 - Abwehrkosten,
 - Regressansprüche des Versicherungsnehmers und Tochtergesellschaften gegen versicherte Personen wegen gegen den Versicherungsnehmer oder Tochtergesellschaften verhängter Vertragsstrafen, Bußgelder oder Geldstrafen,
 - Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive oder exemplary damages), wenn und soweit ihnen kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht.
- ✗ Ansprüche wegen vor Vertragsbeginn begangener Pflichtverletzungen, sofern die jeweils in Anspruch genommene versicherte Person von der Pflichtverletzung bis zum Beginn oder Abschluss dieses Vertrags (maßgebend ist der jeweils spätere Zeitpunkt) oder – dann hiervon abweichend – zum Zeitpunkt eines früheren im Versicherungsschein geregelten Kontinuitätsdatums Kenntnis hatte. Es besteht Versicherungsschutz, bis diese Kenntnis durch Anerkenntnis, durch Vergleich oder durch gerichtliche Entscheidung im Rahmen eines Haftungs- oder Deckungsrechtsstreits rechtskräftig festgestellt wird.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gilt der gesetzliche Pflichtselbstbehalt für Vorstandsmitglieder nach § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG.
- ! Es kann ein Selbstbehalt vereinbart sein.
- ! Es gelten vereinbarte Entschädigungsgrenzen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Für D&O-Schäden besteht – soweit rechtlich zulässig – weltweiter Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu zahlen.
- Der Schadenfall, die Erhebung von Ansprüchen sowie die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Strafverfahrens sind fristgerecht dem Versicherer zu melden. An der Feststellung des Sachverhalts muss beigetragen und der entstandene Schaden möglichst gering gehalten werden.
- Ansprüche des Geschädigten dürfen nicht anerkannt werden. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, sind alle Weisungen des Versicherers zu befolgen. Dem vom Versicherer bestellten Anwalt muss die Vollmacht erteilt werden. Wird die Prämie aufgrund von einer Tarifierungsgrundlage wie zum Beispiel Umsatz, Haushaltssumme, Anzahl der Personen bemessen/errechnet, sind die Daten dem Versicherer wahrheitsgemäß zur Fälligkeit mitzuteilen.
- Risikoänderungen sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist grundsätzlich jährlich im Vorhinein zu zahlen. Eine halb- oder vierteljährlich Zahlungsweise und die Zahlungsart (zum Beispiel SEPA oder Überweisung) sind vertraglich zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolice angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.

Ende:

Bei Verträgen mit einer Dauer von 1 Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Police angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt. Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit (1 oder 3 Jahre) mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Ab dann können Sie den Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen.